

1. Auftraggeber Frau Herr Firma

2. Rechnungsanschrift (falls von **Auftraggeber** abweichend)

4. Lieferbeginn

Datum Nächstmöglicher Zeitpunkt

5. Umsatzsteuerpflicht

Ja **Nein**

3. Lieferstelle / Erzeugungsanlage (ggfs. Anlagenliste)

Wasserkraft **Solarenergie**
Biomasse **Windenergie**

Ja, ich bin damit einverstanden, dass der Name, die Erzeugungsart, die installierte Leistung und ein Bild der Anlage als Bezugsquelle für »Unser VWEW Regionalstrom« auf der Website von VWEW veröffentlicht wird.

6. Produkt

PREISREGELUNG: Unser VWEW Regionalstrom Erzeugung 2024
Die beigefügte Produktbeschreibung »Unser VWEW Regionalstrom Erzeugung« mit den angeführten Preisen der Preisregelung »Unser VWEW Regionalstrom Erzeugung 2024« sowie die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereinigten Wertach-Elektrizitätswerke GmbH für die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien (Stand: Dezember 2022) sind Bestandteil dieses Auftrags.

7. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag »Unser VWEW Regionalstrom Erzeugung« hat eine feste Erstlaufzeit bis zum 31.12.2024. Der Lieferzeitraum und somit der Vertrag verlängern sich um jeweils ein Jahr, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Lieferzeitraums in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

8. Datenverwendung

Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine angegebenen Daten zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung genutzt werden dürfen und dass ich per E-Mail, telefonisch oder persönlich individuell über Produkte, Dienstleistungen oder andere Aktivitäten informiert werde. Mir ist bekannt, dass ich der Nutzung meiner personenbezogenen Daten für die zuvor genannten Zwecke widersprechen kann und diese dann gelöscht werden. Hierzu genügt es, gegenüber VWEW-energie, Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren, per Mail an vertrieb@vweew-energie.de den Widerruf zu erklären.

9. Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, VWEW-energie, Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren, Telefon: 08341 805-456, E-Mail: vertrieb@vwew-energie.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen bzw. Sie uns alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten oder an Sie geleistet haben, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Vollmacht und Auftragserteilung

Ich bevollmächtige die Vereinigten Wertach-Elektrizitätswerke GmbH (VWEW-energie) zur Wahrnehmung der Meldepflichten gegenüber dem jeweils nach dem EEG zuständigen Netzbetreiber bei der Anmeldung und bei der Wahl der Direktvermarktungsform, zur Mitteilung der Bilanzkreise und Regelzonen, in denen die direktvermarkteten Strommengen zu bilanzieren sind, sowie zur Erteilung von Untervollmachten für die vorstehenden Handlungen.

Ich erteile VWEW-energie mit meiner Unterschrift den Auftrag, meinen gesamten in den Anlagen erzeugten Strom, den ich in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeise und nicht selbst verbrauche, abzunehmen und zu vergüten. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung von VWEW-energie zustande.

.....
Ort, Datum

✗

.....
Datum, Unterschrift Auftraggeber (**Pflichtfeld** für Auftragserteilung)

Produktbeschreibung Unser VWEW Regionalstrom Erzeugung

PREISREGELUNG:

Unser VWEW Regionalstrom Erzeugung 2024

Für Privat- und Gewerbekunden mit einer Anlagengröße bis zu 100 kW/kWp

Einspeisevergütung	Netto*
Einspeisevergütung bis 100.000 kWh	10 ct/kWh
Kosten	Netto*
Grundpreis für Dienstleistung VWEW-energie**	24,00 (€/Jahr)
Entgelt für Messstellenbetrieb	Preis je nach installierter Messeinrichtung

* bei Umsatzsteuerpflicht werden sowohl die Einspeisevergütung, als auch die Kosten für den Grundpreis brutto berechnet (Nettopreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

**Kombinationsbonus: Für die Dienstleistung der Vermarktung Ihres Stroms berechnet VWEW-energie einen Grundpreis von 24 €/Jahr. Wenn Sie bereits VWEW Strom-Kunde sind oder zu VWEW-energie wechseln, entfällt dieser Grundpreis von »Unser VWEW Regionalstrom« Erzeugung.

Falls Sie bereits Kunde von VWEW-energie sind, teilen Sie uns hier bitte Ihre Kundennummer und Rechnungseinheit mit:

VWEW Kundennummer

VWEW Rechnungseinheit

Der Auftraggeber/Energieerzeuger

- hat einen Anspruch auf eine Vergütung für den an VWEW-energie gelieferten Strom wie oben beschrieben.
- liefert den gesamten in den Anlagen erzeugten Strom, den er nicht selbst verbraucht und den er in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, in Form der sonstigen Direktvermarktung gemäß §21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG an VWEW-energie.
- bestätigt, dass seine Anlagen ab dem Lieferzeitpunkt keine Förderung mehr nach dem EEG (Marktprämie, Einspeisevergütung oder Mieterstromzuschlag) erhalten und seine Anlagen nicht anderweitig vermarktet werden.
- legt VWEW-energie folgende Unterlagen vor, sofern vorhanden: **Inbetriebnahme-protokoll, Historische Lastgang- bzw. Erzeugungsdaten**
- teilt VWEW-energie Änderungen an der Erzeugungsanlage (z. B. Umbau auf Eigenverbrauch, Einbau Batteriespeicher) oder wesentliche Änderungen bei der Nutzung des erzeugten Stroms mit (z.B. Wärmepumpe oder Laden eines E-Autos)
- teilt VWEW-energie den Zählerstand zum Lieferbeginn mit (z. B. per E-Mail an vertrieb@vwew-energie.de)

Vertragsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Stromvermarktung durch VWEW-energie ist:

- Anlagengröße < 100 kW/kWp
- Der Netzbetreiber lässt die Einspeisung nach Standard-Einspeiseprofil ohne Lastgangmessung zu.

Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Der Auftraggeber/Energieerzeuger willigt ein, dass VWEW-energie vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages anhand der von ihm angegebenen personenbezogenen Daten von Wirtschaftsauskunfteien zum Zweck der Bonitätsprüfung Auskünfte einholt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in die unter anderem Anschriftendaten einfließen.

Abrechnungsgrundlage

Die Abrechnung erfolgt in der Regel jährlich auf Basis der Nettopreise entsprechend der ermittelten eingespeisten Menge mit der dafür gültigen Vergütungsregelung. Falls zutreffend sind die Bruttopreise aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Für die Vermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung von VWEW-energie in Textform zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung eines möglichen bisherigen Vertrags, fristgemäße Ummeldung in die Direktvermarktung etc.) erfolgt sind.

2. Vertragsgegenstand und Netzanschluss

2.1. Die Regelung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die von diesem Vertrag erfassten Erzeugungsanlagen sind nicht Gegenstand des Vertrages und vom Energieerzeuger, soweit erforderlich, eigenverantwortlich zu regeln.

2.2. Der Energieerzeuger stellt sicher, dass die Anlage an das Netz angeschlossen ist, dass ein Netzanschlussverhältnis mit dem Netzbetreiber besteht, wonach die Anlage die vertragsgemäß geschuldete Menge in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen darf und dass die technischen Bedingungen für den Netzanschluss und die Einspeisung in das Netz für die Erzeugungsanlage(n) sowie alle im Eigentum des Energieerzeugers stehenden Einrichtungen eingehalten sind.

3. Lieferung des Stroms an VWEW-energie / Anmeldung der Direktvermarktung / Einspeisemanagement

3.1. Der Energieerzeuger ist verpflichtet, den gesamten in den Erzeugungsanlagen erzeugten Strom an VWEW-energie zu liefern, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt. Von der Lieferpflicht nach Satz 1 ist der Strom ausgenommen, der vom Energieerzeuger selbst verbraucht und nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

3.2. Der Energieerzeuger ist nicht verpflichtet, die gelieferten Mengen in irgendeiner Form anzupassen oder zu strukturieren, sondern liefert den Strom, wie er erzeugt wird, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

3.3. VWEW-energie verpflichtet sich, den gesamten vom Energieerzeuger in den Erzeugungsanlagen erzeugten Strom, abzüglich des vom Energieerzeuger direkt selbst verbrauchten Strom, nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen und gemäß der vereinbarten Vergütung zu vergüten, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.

3.4. VWEW-energie verpflichtet sich, die notwendige Anmeldung zur Direktvermarktung gegenüber dem Netzbetreiber im Namen des Energieerzeugers und nach den geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur, insbesondere der Festlegung der BNetzA vom 29.01.2015 zu Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom), Az. BK6-14-110 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Festlegung BK6-16-200 vom 20.12.2016, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt vorzunehmen, so dass eine Belieferung von VWEW-energie zu Beginn des vereinbarten Lieferzeitraums erfolgen kann.

3.5. Der Energieerzeuger ist berechtigt, für den nächstmöglichen Zeitpunkt ab Beendigung des Vertrags die bilanzielle Zuordnung des Stroms aus den Erzeugungsanlagen vorzunehmen.

3.6. Wenn der Strom trotz einer inhaltlich korrekten sowie form- und fristgemäßen Anmeldung in die Direktvermarktung oder Ummeldung der entsprechenden Erzeugungsanlage durch

VWEW-energie aufgrund eines Fehlverhaltens des Netzbetreibers in einen anderen Bilanzkreis bilanziell eingestellt wird, obliegt es VWEW-energie, Korrekturanträge gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Der Energieerzeuger wird VWEW-energie bei der Geltendmachung etwaiger Ansprüche unterstützen. Der Energieerzeuger wird insbesondere daran mitwirken, dass der zuständige Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: ÜNB) den tatsächlichen Lieferumfang gemäß Ziffer 3.1 dem von VWEW-energie benannten Bilanzkreis in der jeweiligen Regelzone zuordnet.

3.7. Bei Maßnahmen des Einspeisemanagements nach § 14 Abs. 1 EEG durch den Netzbetreiber entfällt der Anspruch des Energieerzeugers auf eine Vergütung für die aufgrund der Einspeisemanagement-Maßnahme nicht eingespeisten Strommengen. Der Energieerzeuger behält in diesem Fall seine Ansprüche gemäß § 15 Abs. 1 EEG, ggf. i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 5a EEG 2012, auf Entschädigungen aufgrund von Maßnahmen des Einspeisemanagements gegen den Netzbetreiber. Sofern in den vorstehenden Normen auf die Vorschriften der §§ 14, 15 EEG verwiesen wird, sind ab dem 01.10.2021 anstelle der §§ 14, 15 EEG die entsprechenden Regeln in §§ 13 ff. EnWG anzuwenden.

4. Netznutzung und Bilanzierung

4.1. Die Netznutzung für die Lieferung des Stroms aus den Erzeugungsanlagen vom Energieerzeuger an VWEW-energie regelt VWEW-energie. Zu diesem Zweck schließt VWEW-energie alle notwendigen Vereinbarungen zur Durchführung des Datenaustauschs nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur, zur Netznutzung und über die Bilanzkreiszuordnung bzw. die Datenübermittlung.

4.2. Der Energieerzeuger erfüllt seine Lieferpflicht, indem er den Strom an dem im Auftragsformular genannten Übergabeort physikalisch einspeist und eine Zuordnung zum Bilanzkreis nach Ziffer 4.1 ermöglicht, insbesondere die korrekte Bezeichnung der Marktlokation mitteilt sowie gegebenenfalls bestehende Verträge mit Dritten, die den Energieerzeuger zur Stromlieferung aus den Erzeugungsanlagen verpflichten, rechtzeitig kündigt.

5. Messung

5.1. Der tatsächliche Lieferumfang nach diesem Vertrag bestimmt sich nach den Strommengen, die aufgrund der an der relevanten Marktlokation gemessenen Strommengen in den Bilanzkreis von VWEW-energie eingestellt werden.

5.2. Die Messung der vom Energieerzeuger nach Maßgabe dieses Vertrages zu liefernden Strommengen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften zu Messung und Messstellenbetrieb über geeichte Messeinrichtungen, deren Zählernummer für jede Erzeugungsanlage im Auftragsformular aufgeführt ist. Der Energieerzeuger gewährleistet, dass die Messeinrichtungen den eichrechtlichen Vorschriften sowie, soweit anwendbar, den Voraussetzungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie des EnWG entsprechen.

5.3. Wird vom Netzbetreiber der Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) verlangt, soll in Abstimmung zwischen Energieerzeuger und VWEW-energie der Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) erfolgen.

5.4. Der Energieerzeuger ist verpflichtet, VWEW-energie sowie dem zuständigen Netzbetreiber Störungen und Beschädigungen der Messeinrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Für die Vermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien

5.5. Die Kosten für die Messeinrichtungen und den Messstellenbetrieb trägt der Energieerzeuger.

6. Anspruch auf vermiedene Netzentgelte, Stromsteuer und EEG-Umlage

6.1. Soweit dem Energieerzeuger für den von VWEW-energie abgenommenen Strom ein Anspruch auf vermiedene Netzentgelte nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung zusteht, verbleiben diese Entgelte beim Energieerzeuger.

6.2. VWEW-energie versichert dem Energieerzeuger, selbst Versorger im Sinne des § 2 Nr. 1, §§ 4, 5 StromStG zu sein und/oder, dass der Energieerzeuger für die nach diesem Vertrag gelieferte Strommenge keine Stromsteuer abzuführen hat. VWEW-energie sichert dem Energieerzeuger außerdem zu, dass er die gelieferten Strommengen nicht als Letztverbraucher im Sinne des EEG verbraucht, sondern an Dritte weiterliefert.

7. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

7.1. Zum Ende jedes von VWEW-energie festgelegten Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von VWEW-energie eine Abrechnung erstellt, in welcher der Umfang der Stromabnahme abgerechnet wird. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftbeitrag ist spätestens bis zum Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats zur Zahlung fällig.

7.2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto des Energieerzeugers.

8. Umsatzsteuer

Die Zahlungen nach diesem Vertrag erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit: 19 %), soweit diese anfällt.

9. Außerordentliche Kündigung

9.1. Der Vertrag kann während des Lieferzeitraums nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (E-Mail genügt nicht).

9.2. Ein wichtiger Grund liegt für eine Partei insbesondere vor,

a) wenn die andere Partei länger als vierzehn (14) Kalendertage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder

b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder

c) wenn eine negative Auskunft der CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München oder dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder

d) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

9.3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

9.4. Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

10. Ausstellung und Übertragung von Herkunftsnachweisen/Vollmacht/Kostenregelung

10.1. VWEW-energie kann vom Energieerzeuger für den gelieferten Strom die Ausstellung und Übertragung von Herkunftsnachweisen i. S. v. § 3 Nr. 29 EEG verlangen, wenn und soweit diese nach dem EEG ausgestellt und übertragen werden können.

10.2. Der Energieerzeuger erteilt VWEW-energie - falls von VWEW-energie benötigt - eine Vollmacht zur Vornahme aller Handlungen zur Registrierung der Anlage(n) beim Herkunftsnachweisregister, zur Ausstellung der Herkunftsnachweise auf das Konto des Energieerzeugers und zur Übertragung der Herkunftsnachweise auf das Konto von VWEW-energie. VWEW-energie wird auf Basis der Vollmacht und nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853, im Folgenden: HkRNDV) in der jeweils geltenden Fassung zu Vertragsbeginn ein Konto für den Anlagenbetreiber beim Herkunftsnachweisregister eröffnen, für den nach diesem Vertrag vom Energieerzeuger an VWEW-energie gelieferten Strom beim Herkunftsnachweisregister die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragen und die ausgestellten Herkunftsnachweise auf das Konto von VWEW-energie übertragen. Der Energieerzeuger ist verpflichtet, diejenigen Handlungen zur Registrierung der Anlage(n) sowie zur Ausstellung und Übertragung der Herkunftsnachweise vorzunehmen, die VWEW-energie trotz der bestehenden Vollmacht nicht selbst vornehmen kann. VWEW-energie informiert den Energieerzeuger unverzüglich über entsprechende Verpflichtungen.

10.3. VWEW-energie ist verpflichtet, auf eigene Kosten ein Konto beim Herkunftsnachweisregister zu führen, auf das die nach Ziffer 10.2 ausgestellten Herkunftsnachweise übertragen werden können. VWEW-energie wird außerdem alle weiteren notwendigen Handlungen beim Herkunftsnachweisregister vornehmen, zu denen er gemäß § 79 EEG sowie nach Maßgabe der HkRNDV verpflichtet ist, damit die Herkunftsnachweise ausgestellt und übertragen werden können.

10.4. VWEW-energie übernimmt alle Kosten, die dem Energieerzeuger durch die Teilnahme am Herkunftsnachweisregister nach der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung entstehen, insbesondere für die Registrierung, die Kontoführung, die Ausstellung und die Übertragung der Herkunftsnachweise. Sofern VWEW-energie die Kosten nicht selbst begleicht, sondern der Energieerzeuger die Kosten zahlt, kann er diese VWEW-energie in Rechnung stellen.

11. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ von VWEW-energie.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Für die Vermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien

12. Änderung des Vertrages

12.1. Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, EEG, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die VWEW-energie nicht veranlasst und auf die VWEW-energie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist VWEW-energie verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

12.2. Anpassungen dieses Vertrages nach Ziffer 12.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Eine Anpassung wird nur wirksam, wenn VWEW-energie dem Energieerzeuger die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Energieerzeuger mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich (E-Mail genügt nicht) zu kündigen. Hierauf wird der Energieerzeuger VWEW-energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13. Haftung/Verjährung

13.1. Die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

13.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

13.3. Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 13.1 bis 13.2 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie

nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

13.4. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

13.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

14. Vertraulichkeit

14.1. Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

14.2. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

15. Übertragung des Vertrages

VWEW-energie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Energieerzeuger rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Energieerzeuger das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Energieerzeuger von VWEW-energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 15 unberührt.

16. Befreiung von der Leistungspflicht/ Unterbrechung der Lieferung/ Entschädigungsanspruch bei unverschuldeter Nichtlieferung

16.1. Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände (z. B. durch eine fehlende bzw. nicht fristgerechte bilanzielle Zuordnung der in den Energieerzeugungsanlagen des Energieerzeugers erzeugten elektrische Energie an VWEW-energie durch den Netzbetreiber), auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.7 und 9.3 – keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

16.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Für die Vermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien

16.3. Hat der Energieerzeuger die Nichtlieferung nicht zu vertreten, hat er VWEW-energie dennoch für den ihm durch die Nichtlieferung entstandenen Schaden zu entschädigen, sofern er aufgrund des die Nichtlieferung auslösenden Ereignisses seinerseits Entschädigungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten besitzt. Dem Energieerzeuger verbleibt der Entschädigungs- bzw. Schadensersatzanspruch in Höhe der ihm durch die Nichtlieferung entgangenen Vergütung nach Maßgabe des EEG.

16.4. Der Energieerzeuger erfüllt seine Entschädigungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 16.3 durch Abtretung der ihm gegen den jeweiligen Dritten zustehenden Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche wegen Nichtlieferung und der sich daraus ergebenden Entschädigungspflicht nach vorstehender Ziffer 16.3, soweit diese Ansprüche die Höhe der dem Energieerzeuger durch die Nichtlieferung entgangenen Vergütung nach Maßgabe des EEG übersteigen. Mit wirksamer Abtretung der Ansprüche ist der Entschädigungsanspruch von VWEW-energie vollständig abgegolten (Leistung an Erfüllung statt).

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Kaufbeuren. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen Gerichtsstand im Inland hat.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Der Vertrag ist abschließend; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

18.3. Als Werktag i. S. d. Vertrags gelten alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen.

18.4. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

v. 01.23 / gültig: 01.01.2023

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Energielieferverträgen werden häufig nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern gegebenenfalls auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für den Energieliefervertrag. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als dessen Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden? Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: VWEW-energie, Neugablonzer Str. 21 - 87600 Kaufbeuren, 08341 805-0, info@vwew-energie.de, www.vwew-energie.de

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter VWEW-energie GmbH, Datenschutzbeauftragter, Marcel Erntges, PRW Consulting GmbH, Leonrodstraße 54, D-80636 München gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten: Name / Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, E-Mail, Kundennummer, Rechnungseinheit,
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle: Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation,
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden:

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- sofern angegeben: Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Telefonwerbung betreffend unsere privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden durch die Auskunftlei Bürgel Wirtschaftsinformationen Kurt Ressimann e.K., Bleichstr. 30, 89077 Ulm, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftlei zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - Die Auskunftlei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.
- 3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern? Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:**
- Messstellenbetreiber (sofern nicht VWEW-energie),
 - Netzbetreiber,
 - Tochter- und Konzerngesellschaften,
 - Auskunftleien,
 - Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
 - andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?**

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten? Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energielieferverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der

Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

WIDERSPRUCHSRECHT

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Vertragspartners an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an VWEW-energie, Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren, 08341 805-0, info@vwew-energie.de, www.vwew-energie.de zu richten.

Muster Widerrufsformular
Wenn Sie den Vertrag widerrufen
wollen, füllen Sie bitte dieses Formular
aus und senden Sie es zurück.

Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten!

VWEW-energie GmbH
Neugablonzer Str. 21
87600 Kaufbeuren

E-MAIL vertrieb@vwew-energie.de
TELEFON 08341 805-456

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

* Unzutreffendes bitte streichen.

Vertragskontonummer/Produkt

bestellt am*/erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Dieses Formular ist in vorliegender Form **durch den Gesetzgeber vorgegeben.**